

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 197/2006

Sitzung vom 8. November 2006

1573. Motion (Abbau von Hürden bei der Einrichtung und beim Bau von Kindertagesstätten)

Die Kantonsrätin Carmen Walker Späh, Zürich, und die Kantonsräte Dr. Thomas Heiniger, Adliswil, und Gaston Guex, Zumikon, haben am 10. Juli 2006 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, welche das Bewilligen von Kindertagesstätten gemäss Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht des Kantons Zürich vom 7. September 1975 (PBG) inkl. dazugehörige Verordnungen erleichtert.

Begründung:

Wer heute Kindertagesstätten einrichten will, muss eine Vielzahl von Auflagen erfüllen. Einerseits muss bei der Standortgemeinde eine Bewilligung gestützt auf die regierungsrätliche Verordnung über die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen, Kinderkrippen und Kinderhorten vom 6. Mai 1998 eingeholt werden.

Andererseits ist eine baupolizeiliche Bewilligung notwendig. Einzelne Bau- und Planungsvorschriften können die Einrichtung von Kindertagesstätten unnötig erschweren und verteuern. Flexible, innovative Lösungen, die beispielsweise auf dem gemeinsamen Engagement einiger Quartierbewohnenden gründen, werden dadurch manchmal gar verunmöglicht.

Die Motion will deshalb über den Gesetzgebungsweg die Voraussetzungen dafür schaffen, dass der gute Wille zum Bau und Betrieb von Kindertagesstätten letztlich nicht an einzelnen Bauvorschriften scheitert.

Es handelt sich dabei insbesondere um nachfolgende kantonale Bestimmungen, welche im Hinblick auf eine erleichterte Baubewilligung bei der Errichtung von Kindertagesstätten zu revidieren sind:

- Wohnanteil (§49a): Weil Kindertagesstätten nicht dem Wohnen zugerechnet werden, kann es im städtischen Raum zum Konflikt mit den Bestimmungen über den einzuhaltenden Wohnanteil kommen.
- Hygienebestimmungen (§239 PBG): Übertriebene Anforderungen an die Hygienebestimmungen verteuern die Einrichtung oder den Bau von Kindertagesstätten unnötig.

- Pflichtabstellplätze (§§ 242 ff. PBG): Die Verpflichtung zur Erstellung von Pflichtabstellplätzen führt zu unnötigen und verteuernenden baulichen oder finanziellen Auflagen.
- Vorgärten (§§ 96 ff. PBG, §§ 264 ff. PBG, § 238 Abs. 3 PBG): Vorgärten können nicht für die Erstellung von besonderen Gebäuden (Vehelhäuser oder Unterstände für Kinderwagen) im Verkehrsbaulinien-, Wegabstands- oder Strassenabstandsbereich genutzt werden.
- Aussenspielflächen (§ 248 PBG): Obwohl geeignete Alternativen in nützlicher Entfernung vorhanden sind, müssen genügend Aussenspielflächen eingerichtet werden.

An der Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen (Geländer und Brüstungen, Feuerpolizei usw.) soll jedoch nicht gerüttelt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Carmen Walker Späh, Zürich, Dr. Thomas Heiniger, Adliswil, und Gaston Guex, Zumikon, wird wie folgt Stellung genommen:

Der Regierungsrat unterstützt grundsätzlich die Bestrebungen, die daraufhin zielen, die Errichtung und den Betrieb von Kindertagesstätten zu fördern.

Dem Regierungsrat ist bekannt, dass in verschiedenen Fällen bei der Erstellung von Kindertagesstätten Probleme aufgetreten sind, die sich vorab durch frühzeitige Kommunikation zwischen Initianten und betroffenen Stellen von Kanton und Gemeinde, sachgerechte Anwendung der geltenden Bestimmungen sowie vereinzelt durch zweckmässigere Wahl der Lokalität hätten vermeiden lassen. Unabhängig davon soll über das Baurecht hinaus geprüft werden, ob und in welcher Form seitens der verschiedenen mitbetroffenen kantonalen und kommunalen Stellen die Erstellung und der Betrieb von Kindertagesstätten erleichtert und verbessert werden kann.

In der Begründung der Motion werden Probleme im Zusammenhang mit Erstellung und Betrieb von Kindertagesstätten aufgeführt, die gestützt auf Bestimmungen der kommunalen Bauordnung und deren Anwendung durch die kommunalen Behörden (z. B. Wohnanteil, Parkplätze), Verordnungen (z.B. Hygienebestimmungen) oder Richtlinien (zum Betreuungsbetrieb) auftreten können. Die Regelung von möglichen Verbesserungen ist jedenfalls nicht auf Gesetzesstufe vorzunehmen. Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 197/2006 nicht zu überweisen. Der Regierungsrat ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi